

Produktinformationsblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gem. § 4 Abs. 2 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV)

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Dieses Produktinformationsblatt gibt einen ersten Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag. Auf Basis der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe juristischer Personen (AVBDO) und ggf. einschlägiger Besonderer Bedingungen wird Versicherungsschutz gewährt für natürliche Personen in ihrer Tätigkeit als ehemaliges, gegenwärtiges und künftiges Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung der Versicherungsnehmerin und/oder des Aufsichtsrates oder des Beirates der Versicherungsnehmerin, sowie für weitere, in Ziffer 1.2 der AVBDO aufgeführte Tätigkeiten.

2. Beschreibung des durch den Vertrag versicherten Risikos

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer Pflichtverletzung bei Ausübung der versicherten Tätigkeit für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Näheres regelt Ziffer 1 AVBDO. Konkrete Details des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

3. Die Höhe der zu entrichtenden Prämie in Euro, ihre Fälligkeit sowie der Zeitraum, für den die Prämie zu entrichten ist

Die Höhe der Prämie bestimmen der Antrag und der Versicherungsschein. Die nach Beginn des Versicherungsschutzes (Ziffer 7 AVBDO) zahlbaren regelmäßigen Folgeprämien sind an den im Versicherungsschein festgesetzten Zahlungsterminen und sonstige Prämien bei Bekanntgabe gegenüber der Versicherungsnehmerin zuzüglich etwaiger öffentlicher Abgaben zu entrichten. Die Prämie ist für den Zeitraum, für den der Versicherungsschutz besteht, zu entrichten.

4. Hinweise auf im Vertrag enthaltene Leistungs- und Risikoausschlüsse

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung der versicherten Person von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen im Sinne der Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen direkt vorsätzlicher Pflichtverletzung. Bedingt vorsätzliche Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz umfasst. Weitere Ausschlüsse regelt Ziffer 5 AVBDO. Die Besonderen Bedingungen können zusätzlich weitere Ausschlüsse beinhalten.

5. Hinweise auf bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten

Die Versicherungsnehmerin hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

6. Hinweise auf während der Laufzeit des Vertrages zu beachtende Obliegenheiten

Anzeigepflichten für Umstände, welche nach Abgabe der Vertragserklärung der Versicherungsnehmerin eintreten, ergeben sich aus Ziffer 8 AVBDO.

7. Hinweise auf bei Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten

Jeder geltend gemachte Haftpflichtanspruch ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ein Haftpflichtanspruch gilt als geltend gemacht, wenn die versicherte Person schriftlich in Anspruch genommen wird (Ziffer 1 AVBDO).

8. Hinweise auf die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit verletzt, die dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Versicherungsnehmerin oder die versicherte Person die Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten jedoch bestehen, wenn die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung und Umfang der dem Versicherer obliegende Leistung Einfluss gehabt hat. Sofern es sich hierbei um die Verletzung einer Obliegenheit zwecks Abwendung oder Minderung des Schadens handelt, bleibt die Leistungspflicht bestehen, wenn der Umfang des Schadens auch bei ausreichender Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

9. Angabe von Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Hinweise zur Vertragslaufzeit sowie zu den Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten Prämie. Ist in dem Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt vereinbart, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt (vgl. Ziffer 7.1 AVBDO). Der Vertrag ist zunächst für die in dem Versicherungsschein festgesetzte Zeit abgeschlossen. Die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist schriftlich zugegangen ist.

Hinweis:

Dieses Produktinformationsblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.